

Geschäftsbedingungen (für Anzeigen und Fremdbeilagen im Amts- und Mitteilungsblatt)

Für alle dem Verlag erteilten Auftragsaufträge, auch für künftige, wird hiermit die ausschließliche Gültigkeit der nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen vereinbart. Abweichungen bedürfen für ihre Wirksamkeit der ausdrücklichen schriftlichen Anerkennung durch den Verlag. Das gilt insbesondere auch für eigene Geschäftsbedingungen des Auftraggebers.

- Anzeigenaufträge bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit für den Verlag der schriftlichen Bestätigung durch den Verlag. Erfolgt keine solche ausdrückliche Annahme, so gilt der Auftrag mit der Veröffentlichung als angenommen.
- Anzeigenaufträge können vor ihrer Annahme ohne Angabe von Gründen vom Verlag abgelehnt werden. Enthält die Anzeige Bestandteile, bei denen der Verlag befürchten muss, dass sie in der Öffentlichkeit Anstoß erregen, oder dass sie gegen gesetzliche Vorschriften verstoßen, können diese vom Verlag gestrichen werden und zwar auch noch nach Annahme des Auftrags.
- Platzierungswünsche sind ebenso wie Wünsche des Auftraggebers, die Anzeige in einer bestimmten Nummer oder in einer bestimmten Ausgabe zu veröffentlichen, für den Verlag unverbindlich. Der Verlag ist jedoch bemüht, sich nach den Wünschen des Auftraggebers zu richten. Als verbindlich erkennen wir Platzierungswünsche nur dann an, wenn diese schriftlich vom Verlag bestätigt wurden. Anzeigen werden sowohl gedruckt als auch digital in der App veröffentlicht.
- Daueraufträge und Aufträge bis auf Widerruf müssen schriftlich gekündigt werden. Telefonische Abbestellungen sind für den Verlag unverbindlich. Daueraufträge sind vom Auftraggeber unverzüglich beim ersten Erscheinen zu überprüfen. Die Folgen einer verspäteten Prüfung und Reklamation gehen zu Lasten des Auftraggebers.
- Jeder Anzeigen- bzw. Beilagenauftrag wird, unabhängig vom Zeitpunkt der Auftragserteilung, nach der zum Zeitpunkt der Veröffentlichung gültigen neuesten Preisliste berechnet. Die Anzeigenpreise werden pro gebuchtem Erscheinungsort berechnet.
- Nachlässe (nur mit Anzeigenabschluss)

Malstaffel:		Mengenstaffel:	
ab 12 Anzeigen	5% Rabatt	1.000 mm	5% Rabatt
ab 24 Anzeigen	10% Rabatt	2.500 mm	10% Rabatt
ab 36 Anzeigen	15% Rabatt	5.000 mm	15% Rabatt
ab 48 Anzeigen	20% Rabatt	7.500 mm	20% Rabatt

keine Rabattierung von Anzeigen in der Weihnachtsausgabe

Die Kumulierung der Rabattstaffeln ist nicht möglich. Wird ein Auftrag, für den ein Rabatt vereinbart worden ist, aus Umständen, die der Verlag nicht zu vertreten hat, nicht vollständig erfüllt, so hat der Auftraggeber den Unterschied zwischen dem im Voraus eingeräumten und dem tatsächlich dem Umfang der veröffentlichten Anzeigen entsprechenden Nachlass dem Verlag nachzuvergüten.

- Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- Blattbreite Anzeigen in Zwischenhöhen von 240 mm bis 265 mm werden als 1/1 Seite berechnet. (1 Seite = 265 mm)
- Die Anzeigenrechnung ist sofort rein netto fällig. Ein Skontoabzug ist nicht zulässig. Im Verzugsfall ist der rückständige Betrag zu den banküblichen Kontokorrent-Zinsen zu verzinsen (vorbehaltlich des Nachweises eines höheren oder niedrigeren Schadens). Der Verlag ist in einem solchen Fall nach Setzung einer Nachfrist ferner berechtigt, von der Veröffentlichung weiterer Anzeigen für den Auftraggeber abzusehen, und zwar auch dann, wenn zuvor schon eine entsprechende Zusage erteilt worden war. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Verlag einen Schadenersatz von 30% des Anzeigenpreises zu leisten.
- Aus drucktechnischen Gründen ist der Verlag nur in der Lage, Anzeigen ein- oder zweispaltig abzudrucken, d. h. in der Breite von 90 mm (einspaltig) oder 180 – 186 mm (zweispaltig). Dementsprechend erfolgt die Berechnung der Anzeige. Die kleinste Anzeige hat eine Höhe von 30 mm bei einer Breite von 90 mm.
- Als Druckunterlagen erbitten wir druckfertige digitale Daten. Der Verlag übernimmt keine Gewähr für die deutliche Wiedergabe bei kleinen oder mageren Negativ-Schriftzügen.
- Die Rücksendung von Druckvorlagen erfolgt nur auf besondere Aufforderung des Auftraggebers. Die Verpflichtung zur Aufbewahrung und Rücksendung erlischt in jedem Falle drei Monate nach dem Veröffentlichungstermin.
- Abweichungen in der Größe und Gestaltung sind zulässig, soweit der Zweck der Anzeige nicht oder unbedeutend davon berührt wird. Solche Abweichungen können sich insbesondere aus dem Umstand ergeben, dass jedes Mitteilungsblatt gesondert hergestellt wird und deshalb bei jeder Ausgabe die Anzeige neu gestaltet werden muss.

Sind keine besonderen Größenvorschriften angegeben, so wird die tatsächliche Abdruckhöhe der Preisberechnung zugrunde gelegt. Dasselbe gilt, wenn der Text in der vorgeschriebenen Abdruckhöhe nicht untergebracht werden kann.

- Beanstandung offensichtlicher Mängel müssen innerhalb einer Woche nach Rechnungserhalt beim Verlag schriftlich vorgebracht werden. Spätere Reklamationen sind ausgeschlossen.
- Der Verlag übernimmt keine Haftung bei telefonischen Durchgaben von Anzeigentexten, insbesondere nicht für Übermittlungsfehler. Entsprechendes gilt für handschriftliche Manuskripte.
- Der Auftraggeber kann bei ganz oder teilweise unleserlichem, unrichtigem oder unvollständigem Abdruck der Anzeige unter Ausschluss aller weitergehenden Ansprüche nach Wahl des Verlages unter Berücksichtigung des Zwecks der Anzeige beanspruchen, dass das Entgelt entsprechend gemindert oder dass eine Ersatzanzeige veröffentlicht wird. Maßgebend für den Umfang des Anspruchs ist das Ausmaß, in welchem der Zweck der Anzeige beeinträchtigt wurde. Unterbleibt die Veröffentlichung einer Anzeige ganz, so kann der Auftraggeber unter Ausschluss aller weitergehenden Ansprüche verlangen, dass die Veröffentlichung unverzüglich nachgeholt wird. Ist die Nachholung der Veröffentlichung für den Auftraggeber ohne Wert, ist dieser auch berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Dies gilt nicht, sofern den Verlag Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit trifft.
- Gewährleistung/Haftung bei Prospektverteilung:**
Das Verteilunternehmen haftet nicht für den Werbeerfolg. Der Auftraggeber haftet für Art, Inhalt und Text der Verteilobjekte. Die Verteilung von Objekten, die gegen Gesetze verstoßen, wird nicht durchgeführt.

Abhängig von den örtlichen Gegebenheiten wird vom Auftragnehmer eine Belieferung von 90-95% der Haushalte angestrebt. Dies gilt als ordnungsgemäße Erfüllung des Verteilauftrages. Angelieferte Überdrucke kommen nur dann zur Verteilung wenn dies ausdrücklich vereinbart ist. Etwaige Restmengen werden bis zu 2 Wochen nach der Verteilung aufbewahrt und anschließend als Makulatur behandelt.

- Beanstandungen bei Prospektverteilung:**
Etwaige Reklamationen über nicht vertragsgerechte Ausführung einer Verteilung müssen Tag, Ort, Straße und Hausnummer sowie Namen des Reklamanten und die genauen Umstände enthalten, die den Anlass zur Reklamation bilden. Sie haben grundsätzlich schriftlich zu erfolgen und müssen innerhalb von 7 Tagen nach der Verteilung beim Auftragnehmer vorliegen, damit Beanstandungen überprüft und abgestellt werden können.

Bei begründeten Beanstandungen ist dem Verteilunternehmen die Möglichkeit der Nachbesserung zu gewähren. Beanstandungen eines Teiles der Leistung berechtigen nicht zur Beanstandung der gesamten Leistungen. Insbesondere berechtigt der Nachweis von einzelnen oder mehreren Anschriften, die sich in der verschiedenen Verteilbezirken befinden, nicht zum Abzug von der Rechnung.

Ergibt sich aus Haushaltsbefragungen, dass nachweislich mehr als 10% der angestrebten Abdeckungsquote nicht verteilt wurden, so steht dem Auftraggeber das Recht auf gleichprozentigen Rechnungsabzug für das jeweilige Zustellgebiet zu. Schadenersatz kann höchstens bis zur Höhe des Auftragswertes geleistet werden. Weitergehende Regressansprüche sind ausgeschlossen.

Stellt sich eine vom Auftraggeber veranlasste zusätzliche Überprüfung der Verteilleistung als unbegründet heraus, können die hierfür entstandenen Kosten dem Auftraggeber in Rechnung gestellt werden.

- Erfüllungsort und Gerichtsstand:**
Ausschließlicher Gerichtsstand für Klagen aus diesem Vertrag oder wegen gegenwärtiger oder künftiger Ansprüche aus der Geschäftsverbindung für beide Teile ist Ulm/Donau, sofern der Auftraggeber Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen ist sowie für den Fall, dass der Auftraggeber nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich der Gesetze der Bundesrepublik Deutschland verlegt, oder dass sein Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Diese Gerichtsstandvereinbarung gilt auch für das gesamte gerichtliche Mahnverfahren.

- Schlussbestimmungen:**
Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen richtig sein, so berührt das nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen.

Stand Januar 2021

